

Verordnung über die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Bergen, Landkreis Celle (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) und den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Stadt Bergen in seiner Sitzung am 26.05.2016 folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Bergen erlassen:

§ 1

Durchführung der Straßenreinigung

Soweit die Pflicht zur Straßenreinigung nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bergen vom 17.11.1994 in der jeweils gültigen Fassung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, haben diese die Straßenreinigung mindestens einmal im Monat durchzuführen. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung von Gefahrenquellen und zum Winterdienst im Rahmen dieser Verordnung.

§ 2

Art der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst
 - a) das Beseitigen von Schmutz, Laub, Schlamm und anderem Unrat sowie das Entfernen sonstiger Gegenstände, die den Verkehr behindern oder gefährden,
 - b) das Beseitigen von Gras und Wildkräutern (Unkraut) vom befestigten Straßenkörper,
 - c) das Beseitigen von Wildkräutern (Unkraut) vom unbefestigten Straßenkörper innerhalb der geschlossenen Ortslage,
 - d) die Durchführung des Rasenschnitts von Grasflächen und Versickerungsmulden im Bereich unbefestigter Straßenkörper,
 - e) die Schneeräumung in dem in § 3 beschriebenen Umfang, wobei eine Schneeräumung der Fahrbahnen Gossen der in § 4 Abs. 1 Buchstabe a) und b) der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Bergen vom 17.11.1994 aufgeführten Ortsdurchfahrten und verkehrsreichen Straßen hiervon ausgenommen ist.
 - f) bei Glätte das Bestreuen der Gehwege sowie der gemeinsamen Geh- und Radwege und der Fahrbahnen von Straßen bis zur Straßenmitte, wobei ein Bestreuen der Fahrbahnen und Gossen der in § 4 Abs. 1 Buchstabe a) und b) der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Bergen vom 17.11.1994 aufgeführten Ortsdurchfahrten und verkehrsreichen Straßen hiervon ausgenommen ist.
- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung (z.B. durch Bauarbeiten) ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen.
Trifft bei besonderen Verunreinigungen die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder § 32 Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor (Verursacherprinzip).
- (3) Schmutz, Laub, Schlamm und Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.
- (4) Schmutz, Laub, Schlamm, Unrat sowie das bei Durchführung des Rasenschnitts von Grasflächen und Versickerungsmulden im Bereich unbefestigter Straßenkörper angefallene Schnittgut müssen durch den Straßenreinigungspflichtigen und auf seine Kosten beseitigt werden.
- (5) Bei Verunreinigungen durch Hunde und andere Tiere auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen gilt § 5 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren in der Stadt Bergen, Landkreis Celle.

§ 3

Beseitigung von Schnee und Glätte

- (1) Bei Schneefall sind Fahrbahnen von Straßen bis zur Straßenmitte, Radwege in voller Breite, Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen Gehwege in einer Breite von mindestens 1,50 m freizuhalten.
Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn zu räumen.
- (2) Die Rinnsteine und Einlaufschächte der Straßenentwässerung sind bei eintretendem Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Bei Tauwetter sind die Geh- und Radwege von der Taumasse zu befreien.
- (4) Die räumungspflichtigen Flächen sind bei Schneefall an Werktagen bis spätestens 7.30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 9.00 Uhr sowie tagsüber bis 20.00 Uhr, so oft und sobald es die öffentliche Sicherheit erfordert, zu räumen.

- (5) Bei Glätte sind die räumungspflichtigen Flächen werktags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr durch Bestreuen mit Salz, Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln sicher begehbar und befahrbar zu halten. Salze dürfen hierzu nur in einer solchen Menge verwendet werden, dass schädigende Wirkungen nicht eintreten können.
- (6) Die geräumten Schnee- und Eismassen sind so zu lagern, dass dadurch der fließende Verkehr nicht gefährdet oder nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar beeinträchtigt wird.
- (7) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen weder Geräte noch ätzende Chemikalien eingesetzt werden, die die Oberfläche des Straßenkörpers angreifen oder beschädigen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geh- und Verboten gemäß
 - a) § 1
 - b) § 2 Abs. 2 bis 4
 - c) § 3 Abs. 1 bis 7dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird bis zum 30. Juni 2026 beschränkt.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Straßenreinigungsverordnung der Stadt Bergen vom 4. Mai 2005 außer Kraft.

Bergen, 20. Juni 2016
STADT BERGEN
Der Bürgermeister

gez. Prokop L.S.

Rainer Prokop

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 der Stadt Bergen am 08. Juli 2016.